

Benutzungsordnung

für die gemeindlichen Sportplätze und Stadien

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.02.2011 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- 1) Die gemeindlichen Sportplätze und Stadien dienen grundsätzlich sportlichen Zwecken.
- 2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung auch zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine Beschädigungen der Anlage zu befürchten sind.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

- 1) Die Sportplätze und Stadien samt ihren sonstigen Sporteinrichtungen werden durch das Bürgermeisteramt -Hauptamt- verwaltet. Die Vermietung erfolgt über das Bürgerbüro. Die Aufsicht über die gesamte Anlage sowie deren Pflege obliegt dem Hausmeister und gegebenenfalls dessen Hilfskräften.
- 2) Die Benutzer haben den Anordnungen des Bürgermeisteramtes und des Hausmeisters Folge zu leisten.

§ 3 Benutzung

- 1) Die Benutzung der Sportsplätze und Stadien bedarf der Genehmigung des Bürgermeisteramtes. Mit der Erteilung der Genehmigung unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- 2) Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Sportplätze und Stadien nach den Boden- und Witterungsverhältnissen zum Veranstaltungszeitpunkt ohne Gefahr einer Beschädigung oder außergewöhnlichen Abnutzung benutzbar sind. Bei Fußballspielen wird die Unbespielbarkeit des Spielfeldes vom Hauptamtsleiter oder seinem Vertreter im Amt festgestellt.
- 3) Die Sportstätten werden in bestmöglichem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlagen mit sämtlichen Einrichtungen und Sportgeräten von Beschädigungen zu schützen und im gleichen Zustand, wie sie übernommen wurden, wieder zurückzugeben.
- 4) Die Reinigung der Sportanlagen nach Veranstaltungen obliegt dem Benutzer.
- 5) Die leichtathletischen Anlagen dürfen nur mit Turnschuhen oder mit Spikes bis 9mm, nicht aber mit Stollenschuhen benutzt werden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass das Spielfeld und die leichtathletischen Anlagen von den Zuschauern nicht betreten werden.

§ 4 Benutzungsentgelt

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung, die Wartung und den Betrieb der Sportplätze und Stadien werden privatrechtliche Benutzungsentgelte erhoben. Die Entgelte über die Benutzung der Sportplätze und Stadien und ihrer sämtlichen Einrichtungen sind in der Festsetzung der Entgelte für die Benutzung der gemeindlichen Sportplätze und Stadien in Forst im Anhang der Benutzungsordnung geregelt. Das Benutzungsentgelt wird nach der Veranstaltung bei den Benutzern angefordert.

§ 5 Haftung der Gemeinde

- 1) Die Benutzung der gemeindlichen Sportplätze und Stadien geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens des Bürgermeisteramtes erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
- 2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen übernimmt das Bürgermeisteramt keinerlei Haftung.